



per E-Mail: [REDACTED]
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 12. Juli 2017
Geschäftszeichen:

[REDACTED]
ZR 4-1334-IFG-185/2017
[REDACTED]

Bezug:

[REDACTED]
6. Ihre drei E-Mails vom 4. Juli 2017
Anlage: /

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 14. Mai 2017 hatten Sie um "Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind", gebeten. Dieser Antrag wurde unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] geprüft und bearbeitet.

Im Ergebnis der Prüfung wurden Sie mit Schreiben vom 4. Juli 2017 darüber informiert, dass, aus welchen Gründen und in welcher Höhe die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand erforderlich war.

Unmittelbar nach Erhalt dieser E-Mail erklärten Sie, dass der Verwaltungsaufwand für Sie nicht nachvollziehbar sei. Ferner formulierten Sie: „Da aber offenbar die Kombination der beiden Anfragen Probleme aufwirft, ziehe ich die Anfrage in dieser Form zurück. Nunmehr wurden die Unterlagen ja herausgesucht und stehen auch zur Verfügung.“ Sie haben daher sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass Sie die angefallenen Gebühren nicht bezahlen wollen.

Mit zwei weiteren E-Mails vom 4. Juli 2017 beantragten Sie zeitgleich,



- [REDACTED]
2. Auskunft, „wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind“ (fragdenstaat.de: 23796)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-185/2017.

Diese beiden nunmehr geteilten Anträge sind inhaltsgleich zu Ihrem Antrag vom 14. Mai 2017 [REDACTED]

Die Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anträge vom 4. Juli 2017 ist gebührenpflichtig, da es sich nicht um einfache Auskünfte handelt.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Die öffentliche Leistung ist dabei die Übermittlung von Informationen nach dem IFG. Der hierfür erforderliche Arbeitsaufwand für die Aktenrecherche und die Zusammenstellung der Unterlagen betrug sechs Stunden eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (45 €). Damit ist für die Informationsgewährung eine Gebühr von 270 € zu erheben.

„Individuell zurechenbar“ ist nach § 3 Abs. 2 Bundesgebührengesetz in diesem Zusammenhang eine Leistung, die

- beantragt oder
- sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
- die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
- bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Diese vier Voraussetzungen für eine Gebührenpflicht können alternativ erfüllt werden.



Ihre erneuten inhaltsgleichen Anträge sind auf dieselbe individuell zurechenbare Leistung gerichtet, wie sie für Ihren zurückgenommenen Antrag erstellt wurde. Dies ist daher gebührenrechtlich geltend zu machen. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geteilt.

Ich bitte um Verständnis, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie an Ihren Anträgen auch im Hinblick auf die Gebührenpflicht festhalten. Für diesen Fall bitte ich Sie bis zum 20. Juli 2017 um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail-Adresse. Andernfalls ist eine abschließende Bearbeitung wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Heusinger